

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben am
3. September 1948

1948

Wiesbaden, den 14. August 1948

Nr. 33

INHALT:

Seite

Seite

Seite

I. Landesregierung:

Verlegung des Dienstsitzes des Präsidenten des Deutschen Landkreistages nach Kassel 361
Runderlaß 361
Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 25. 7. bis 31. 7. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten 361

Durchführungsbestimmungen zu § 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1947 . . . 362
Gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 362
Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1948 362
Lohnabkommen für die im Friseur-gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer der Kreise Wiesbaden und Untertaunus 363

Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Juni 1948 364
Bekanntmachung über den Aufruf von Kleingeldzeichen 364

II. Bezirksregierungen:

Darmstadt:
Persönliche Angelegenheiten 364
Stellenausschreibungen 364
Stellenbewerbungen 364
Öffentlicher Anzeiger 364

I. LANDESREGIERUNG

389 Verlegung des Dienstsitzes des Präsidenten des Deutschen Landkreistages nach Kassel

An die Herrn Staatsminister
An den Herrn Präsidenten des Hees. Verwaltungsgeschäftes, Kassel,
das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden,
Herrn Direktor des Stat. Landesamtes, Wiesbaden-Biebrich.

Das Präsidialbüro des Deutschen Landkreistages befindet sich ab sofort in Kassel, Wilhelmshöher Allee 2 (Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland). Die für den Präsidenten des Deutschen Landkreistages, Landrat a. D. Treibert, bestimmte Post ist dorthin zu richten. Telefonanschluß: Kassel 3175.

Wiesbaden, 30. 7. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der
Chef der Staatskanzlei — I/Präs/3 r 02
2781/48.

390 Runderlaß Nr. 39

An
sämtliche Herren Staatsminister,
den Herrn Chef der Staatskanzlei,
den Rechnungshof des Landes Hessen,
das Hessische Statistische Landesamt.
Betr.: Überprüfung der Entnazifizierungsbescheide aus anderen Zonen.
Bezug: Runderlaß des LPA, Nr. 33, Az. III 4 h/4283/48, vom 28. 4. 1948 (Ziff. 232, Staatsanzeiger Nr. 20, Jahrg. 1948).

Mein Runderlaß Nr. 33 ist durch den Beschluß des Kabinetts vom 30. 7. 1948 wie folgt erweitert worden:

1. Die Zuständigkeit des lt. Kabinettsbeschlusses vom 25. 2. 1948 gebildeten Prüfungsausschusses für Personen, die in der britischen Zone entnazifiziert worden sind, wird dahingehend erweitert, daß der Ausschuß auch die Aufgabe hat, alle Bescheide der französischen Zone — gleichgültig, ob die Betroffenen in Gruppe IV oder V eingereiht oder amnestiert worden sind — in gleicher Weise zu überprüfen, wie es hinsichtlich der Bewerber aus der

britischen Zone im Kabinettsbeschuß vom 25. 2. 1948 festgelegt ist.

Entnazifizierungsbescheide aus der russischen Zone werden grundsätzlich nicht anerkannt; in jedem Fall muß neue Entnazifizierung durch eine hessische Spruchkammer erfolgen.

2. Abweichend von der Regelung im Wirtschaftsrat (siehe Teil II der Richtlinien über die Einstellung von Bediensteten beim Zweizonen-Wirtschaftsrat vom 4. 9. 1947, veröffentlicht im Amtsblatt d. Befr.-Min. Nr. 28 vom 18. 11. 1947) hat der Ausschuß alle in der britischen und französischen Zone entnazifizierten Beamten und Angestellten, die in den öffentlichen Dienst in Hessen übernommen sind oder übernommen werden sollen, ungeachtet ihrer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe zu überprüfen.

Ich bitte, auch alle nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Wiesbaden, 3. 8. 1948

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen.

391 Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 25. 7. bis 31. 7. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten. (Zum Vergleich die Zahlen der vorhergehenden Woche und der entsprechenden Woche des Jahres 1947.) Zahl der Bevölkerung am 30. 6. 1948: 4 253 722.

Reg.-Bezirk	N = Neuerkrankung T = Todesfall	Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meinngitis	Polionmyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Typhus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebens- mittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbettfieber n. Geburt	Kindbettfieber n. Fehlgeburt	Trichinose
Darmstadt	N T	— —	34 1	22 —	29 7	9 1	70 —	1 —	3 —	70 —	24 —	2 —	— —	— —	— —	— —	5 —	91 —	— —	2 —	3 —	202 —	— —	1 —	
Kassel	N T	— —	21 —	25 —	40 9	18 2	4 —	2 1	3 —	49 —	36 —	10 2	2 —	— —	— —	— —	— —	106 —	— —	1 —	6 —	— —	— —	— —	
Wiesbaden	N T	— —	22 —	40 1	119 9	18 1	46 —	— —	— —	230 —	104 —	4 —	9 —	2 —	— —	— —	— —	22 —	— —	— —	— —	10 —	— —	— —	
IRO-Lager	N T	— —	— —	— —	7 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	
HESSSEN	N T	— —	77 1	87 1	195 25	40 4	120 —	3 1	6 —	349 —	164 —	16 2	11 —	2 —	— —	— —	5 —	220 —	— —	3 —	16 —	212 —	— —	1 —	
Vorwoche 18. 7. — 24. 7. 48	N T	— —	62 1	94 —	183 35	38 6	157 —	1 —	12 —	344 —	160 —	16 1	10 —	2 —	— —	— —	6 —	165 —	3 —	4 —	74 —	121 —	— —	— —	
Woche des Jahres 1947 27. 7. — 2. 8. 47	N T	— —	96 2	30 —	264 27	60 —	87 —	1 —	6 1	462 —	280 —	14 1	49 —	8 —	— —	— —	9 —	263 —	1 —	5 —	— —	69 —	1 —	— —	

Der Minister des Innern — V 18 d 02 — 7. 8. 1948.

392 Durchführungsbestimmungen zu § 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1947

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1947 (GVBl. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt bestimmt:

I

Erstattungsfähig auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind nur die Aufwendungen, die im Rahmen und nach den Sätzen der öffentlichen Fürsorge geleistet werden.

Die Kostenfrägerschaft auf Grund von Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens wird durch § 4 des Finanzausgleichsgesetzes nicht berührt. Die Fürsorgeverbände tragen die auf Grund dieser Bestimmungen erfolgenden Aufwendungen. Sie sind daher nicht in die Abrechnung über die Kriegsfolgenhilfe aufzunehmen. Zu diesen Sonderbestimmungen gehören insbesondere:

1. Verordnung über die Tuberkulosenhilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549),
2. Verordnung über die Fürsorge für kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 937),
3. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61)

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

Soweit Aufwendungen auf Grund dieser Sonderbestimmungen bis 31. Dezember 1947 bereits auf Kriegsfolgenhilfe verrechnet worden sind, verbleibt es dabei. Sie werden gegebenenfalls für diesen Zeitraum in derselben Weise wie die laufenden Unterstützungen für Flüchtlinge abgerechnet.

II

Wer Flüchtling ist, bestimmt das Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) und dessen Durchführungsbestimmungen.

Die Aufwendungen für die Errichtung und Erhaltung von Regierungs-Durchgangslagern sowie die Kosten der Betreuung in diesen Lagern bis zur Überweisung der Flüchtlinge an einen Bezirksfürsorgeverband werden vom Land voll getragen.

Das gleiche gilt von den Kosten für den Transport und die Umsetzung der Flüchtlinge.

Die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung aller übrigen Lager und Sammelunterkünfte sind ab 1. November 1947 im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Einweisung der Flüchtlinge in Einzelunterkünften gemäß § 6 des Flüchtlingsgesetzes nicht auf Kriegsfolgenhilfe anzurechnen. Die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Betreuung der Flüchtlinge in diesen Lagern gehören zur Kriegsfolgenhilfe, soweit sie nicht aus Arbeitseinkommen der Flüchtlinge oder ihnen gewährte Wohlfahrtsunterstützung, die zu den Flüchtlingskosten gehört, gedeckt werden können.

III

Evakuierte sind Personen deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit — auch Staatenlose —, die ihren Wohnort vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsbedingten Gründen auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen und in Hessen einen Zufluchtsort gefunden haben.

Den Evakuierten werden gleichgestellt Personen, die aus der Ostzone oder aus Berlin nach dem 8. Mai 1945 ohne behördliche Genehmigung zugewandert sind und durch Einweisungsschein in eine Gemeinde oder in einen Kreis ordnungsgemäß eingewiesen worden sind. Die Aufwendungen für diese Personengruppen

sind gesondert auszuweisen. Über die Kosten der Unterbringung dieser Personen in Lagern ergehen besondere Bestimmungen.

IV

Aufwendungen für kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen (Personenbeschädigte) gehören auch dann zur Kriegsfolgenhilfe, wenn der Kriegsbeschädigte keine Rente bezieht, jedoch infolge seiner Kriegsbeschädigung hilfsbedürftig ist.

V

Aufwendungen für heimkehrende Kriegsgefangene fallen unter die Kriegsfolgenhilfe, soweit sie innerhalb von drei Monaten, vom Entlassungstage an gerechnet, geleistet werden.

VI

Die große Zahl der unter Kriegsfolgenhilfe erfaßten Personen macht es in vielen Fällen erforderlich, daß Altersheime, Krankenanstalten usw. neu errichtet oder erweitert werden müssen. Auf Antrag kann der Minister für Arbeit und Wohlfahrt Beihilfen zur Errichtung dieser Einrichtungen gewähren.

Zu nachstehenden Aufwendungen soweit sie nicht nach den allgemein geltenden Bestimmungen (RFV vom 13. Februar 1924 sowie deren Durchführungsverordnungen) Pflicht der öffentlichen Fürsorge sind, kann der Minister für Arbeit und Wohlfahrt die gewährten Beihilfen bis zur vollen Höhe übernehmen:

1. Aufwendungen für Erziehung, Berufsbildung und Umschulung,
2. zur Eingliederung in freie Berufe,
3. zur Hausratsbeschaffung, Kleidung und Wäsche,
4. zu gemeinnützigen Flüchtlingsunternehmungen.

VII

In den Haushaltsplänen und Haushaltsrechnungen der Stadt- und Landkreise sind die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe in besonderen Unterabschnitten nachzuweisen. Die Zahlungen unterliegen unbeschadet der gemeindlichen Rechnungs- und Prüfungsvorschriften der Nachprüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen, der hierzu örtliche Prüfungsmaßnahmen anordnen oder die Vorlage der in Sonderbänden zu vereinigen den Kassenbelege verlangen kann.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben sämtliche Aufwendungen in voller Höhe in der Rechnung als Ausgabe nachzuweisen, während die Kostenanteile des Staates und der Landesfürsorgeverbände, ggf. auch die Anteile der kreisangehörigen Gemeinden gem. § 4, Abs. 2 des Gesetzes sowie die Erstattungen von Fürsorgeempfängern, Unterhaltspflichtigen und sonstigen Drittverpflichtungen als Einnahmen zu verbuchen sind.

In den Haushaltsplänen und Haushaltsrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden sind die Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe nur insoweit in Ausgabe nachzuweisen, als sie zu deren Aufbringung nach § 4, Abs. II, des Gesetzes verpflichtet sind. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützungen durch die Gemeinden ausbezahlt oder auf Grund besonderer Ermächtigung festgesetzt werden. In solchen Fällen sind bei den Gemeinden die über ihren Kostenanteil hinausgehenden Beträge als durchlaufende Gelder zu verbuchen.

VIII

Ob und inwieweit kreisangehörige Gemeinden an den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe gem. § 4, Abs. II des Gesetzes zu beteiligen sind, unterliegt der Beschlussfassung durch den Kreistag, soweit nicht bereits im Rahmen der Haushaltsfeststellungen ein entsprechender Beschluß gefaßt worden ist.

IX

Der Anteil des Staates an der Kriegsfolgenhilfe ist vom Bezirksfürsorgeverband monatlich jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats bei den zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern. Die Anforderung erfolgt durch Vorlage einer Abrechnung.

Die Belege über die Aufwendungen gem. I verbleiben bei den Bezirksfürsorgeverbänden. Die Aufwendungen gem. VI sind durch Beifügung von beglaubigten Abschriften der Originalbelege, oder wenn die Kosten vom Staat in voller Höhe erstattet werden, durch die Originalbelege nachzuweisen.

Die Auszahlung des staatlichen Kostenanteils erfolgt durch die Staatsoberkasse auf Zahlungsanweisung des Regierungspräsidenten. Der Zahlungsanweisung ist eine Ausfertigung der Abrechnung beizufügen.

Die Kostenanteile sind von den Nettoausgaben, d. h. den Aufwendungen abzüglich der Rückeinnahmen zu berechnen.

Die Landesfürsorgeverbände rechnen in derselben Weise die Aufwendungen ab, welche von ihnen unmittelbar geleistet werden und auf die Bezirksfürsorgeverbände nicht umgelegt werden können.

X

Die Anforderung des Kostenanteils der Landesfürsorgeverbände erfolgt unter sinnemäßiger Anwendung der Absätze 1 und 3 des Punktes VIII. Die Landesfürsorgeverbände weisen auf der Ausgaben-seite ihres Haushalts lediglich ihren eigenen Kostenanteil nach.

Im Regierungsbezirk Darmstadt wird der auf den Landesfürsorgeverband entfallende Anteil vom Land getragen.

XI

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1947 in Kraft. Zahlungen die das Land an die Landesfürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe für die Zeit nach dem 1. April 1947 geleistet hat, sind als Abschlagszahlungen zu behandeln und abzurechnen.

Wiesbaden, den 23. 7. 1948

Der Minister der Finanzen

393 Gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938

wird folgende Eintragung in der beim Herrn Minister der Finanzen geführten Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bekanntgegeben:

- Nr. 13 Faust, Otto, Frankfurt/M., Rüterstraße 1,
 Nr. 14 Thielemann, Julius, Volkmarsen, Oberer Steinweg 19,
 Nr. 15 Schüttrumpf, Karl, Hersfeld, Dudenstraße 22,
 Nr. 16 Wehner, Hans, Kassel, Erbergerstraße 16,
 Nr. 17 Greve, Richard, Willingen, (Waldeck), Brilonerstraße 32,
 Nr. 18 Schmidt, Heinrich, Fulda, Heinrichstraße 13,
 Nr. 19 Schneiders, Josef, Kassel, Troitzstraße 20,
 Nr. 20 Weinreb, Walter, Frankenberg (Eder), Bahnhofstr. 22.

Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Bereich des Landes Hessen ohne Reg.-Bez. Darmstadt zugelassen.

Wiesbaden, 19. 7. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — VI (KV) 1006 — 202/48.

394 Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1948.

Die Währungsreform hat auch bezüglich der Kirchensteuer eine neue Regelung notwendig gemacht. Mein Erlaß vom

15. Juni 1948 — XI I Z 3 / Tgb.-Nr. 36084/48 — ist damit hinfällig geworden. Er wird hiermit aufgehoben und durch die folgenden Anordnungen ersetzt.

- I. Die Hessische Landesregierung hat auf Antrag der Kirchen am 14. Juli 1948 eine Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern erlassen, durch welche die Einziehung der Kirchensteuer, soweit sie in einem Zuschlage zur Einkommensteuer besteht, den Finanzämtern übertragen und vollständig der Einziehung der Einkommensteuer angeglichen wird. Damit ist also auch das Lohnabzugsverfahren für die Kirchensteuer eingeführt. Um das Lohnabzugsverfahren zu ermöglichen, mußte der Zuschlag einheitlich für das ganze Land Hessen festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der im Vorjahre erhobenen Zuschläge ist in der Verordnung der Zuschlag einheitlich mit 6 Prozent genehmigt worden. Die eingehenden Steuerbeträge werden von den Finanzämtern an die Kirchen überwiesen und müssen von diesen für die Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden verwendet werden. Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem Stichtag der Währungsreform, dem 21. Juni 1948, in Kraft. Es erübrigt sich unter diesen Umständen, daß die einzelnen Kirchengemeinden über diesen Zuschlag zur Einkommensteuer noch formell einen besonderen Umlagebeschluß fassen, soweit er die Zeit vom 21. Juni 1948 ab betrifft.
- II. Die Währungsreform und die Verordnung vom 20. Juli 1948 (GVBl. 18/48 S. 91) teilen das Rechnungsjahr 1948 in zwei Zeiträume und machen es erforderlich, daß die Kirchengemeinden und die Religionsgemeinschaften, soweit sie nach dem Gesetz des früheren Volksstaates Hessen über das Besteuerungsrecht der Religionskörperschaften vom 14. Dezember 1928 hierzu berechtigt sind, Steuerumlagebeschlüsse einmal für den Zeitraum vom 1. April bis zum 21. Juni 1948 fassen und zweitens für den Zeitraum vom 21. Juni bis zum Ende des Rechnungsjahres, bis zum 31. März 1949.
- III. Es empfiehlt sich, daß die Beschlüsse für den ersten Zeitraum bis zum 21. Juni 1948 dahin gefaßt werden, daß für diesen Zeitraum ein Viertel der für das Rechnungsjahr 1947 erhobenen Kirchensteuer einschließlich des Zuschlages zur Einkommensteuer erhoben wird. Die so errechneten Steuerbeträge sind nach den Bestimmungen des Umstellungsgesetzes, des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung, in Deutscher Mark nach dem Verhältnis von 10.— Reichsmark gleich einer DM einzuziehen, soweit nicht bereits Zahlungen in Reichsmark vor dem Währungstichtage geleistet und anzurechnen sind. Kirchensteuerbeschlüsse, die dieser Anregung entsprechen, werden hiermit allgemein genehmigt.
- IV. 1. Soweit die Kirchengemeinden aus den Erträgen der Kirchensteuer in Form des Zuschlages zur Einkommensteuer, wie er auf Grund der eingangs erwähnten Verordnung vom 20. Juli 1948 vom Währungstichtage ab erhoben wird, ihre Bedürfnisse nicht voll befriedigen können, sind die Kirchengemeinden nach den bestehenden Kirchensteuergesetzen berechtigt, Zuschläge zu den Meßbeträgen der Grundsteuer und ein Kirchgeld zu erheben.
2. Für die Erhebung des Kirchgeldes stelle ich die folgenden Richtlinien auf:
- Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festzustellen. Es kann als festes oder als

gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden. Das feste Kirchgeld darf 12.— D-Mark jährlich nicht übersteigen. Das gestaffelte Kirchgeld kann nach der Höhe des zur Einkommensteuerherangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden. Der Mindestsatz darf 6.— DM, der Höchstsatz 30.— DM jährlich nicht übersteigen. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden, die bei Beginn des Rechnungsjahres 18 Jahre alt waren und eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Es kann bestimmt werden, daß Ehefrauen, die von ihrem Ehemanne nicht dauernd getrennt leben, von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit sind. Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht genießen, sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit, außer, wenn sie Einkommensteuer oder Grundsteuer zu entrichten haben.

3. Für den zweiten Zeitraum des Rechnungsjahres 1948 genehmige ich hiermit allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die zusätzlich zu der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, lediglich die Erhebung eines Zuschlages zu den Meßbeträgen der Grundsteuer und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt werden:

- a) Der Zuschlag zu den Meßbeträgen der Grundsteuer darf 20 vom Hundert oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Rechnungsjahr 1947 erhoben worden ist.
- b) Das Kirchgeld darf den Betrag von 12.— DM jährlich nicht überschreiten.
- c) Von diesen für ein ganzes Rechnungsjahr bestimmten Sätzen sind drei Viertel einzuziehen.
- d) Für den Regierungsbezirk Darmstadt einschließlich der Stadtteile Wiesbaden-Amöneburg, Wiesbaden-Kastel und Wiesbaden-Kostheim gelten die Bestimmungen zu a) bis c) mit der Maßgabe, daß die Religionsgesellschaften (Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes des Volksstaates Hessen vom 15. Dezember 1928) als Kirchensteuer nur dieselben Zuschläge zu den Meßbeträgen der Grundsteuer erheben dürfen, wie im Rechnungsjahr 1947 und daß die Zuschläge der Religionsgesellschaften und der Kirchengemeinden zusammen den Hundertsatz von 20 Prozent nicht übersteigen dürfen.

4. Steuerbeschlüsse, die über die unter 3) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfalle, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

V. Ich genehmige gleichzeitig, daß die Kirchengemeinden bis zur Zustellung der Steuerbescheide Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrages des Rechnungsjahres 1947 unter Umrechnung von je 1.— RM in je 1.— DM jeweils am 15. August, 15. November 1948 und 15. Februar 1949 erheben, soweit der Jahresbetrag die Zuschläge zu den Meßbeträgen

der Grundsteuer und das Kirchgeld betrifft. Die Erhebung der Vorauszahlungen ist von den Kirchen zu beschließen und bekanntzugeben.

VI. Die Kirchen werden hiermit gebeten, bis zum 1. Oktober 1948 eine Zusammenstellung der Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1947 und für das Rechnungsjahr 1948 einzureichen.

Wiesbaden, den 23. 7. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Kultus und Unterricht — Tgb.-Nr. XI/IZ 3/36084/48 — Dr.Wa./r.

395 Lohnabkommen für die im Friseur-gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer der Kreise Wiesbaden und Untertaunus.

Zwischen der Friseurinnung der Kreise Wiesbaden und Untertaunus einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Bezirksverwaltung Wiesbaden andererseits.

§ 1

Geltungsbereich

Sachlicher und persönlicher: Dieses Lohnabkommen gilt für alle im Friseur-gewerbe beschäftigten weiblichen und männlichen Arbeitnehmer.

Räumlicher: Dieses Lohnabkommen gilt für alle Betriebe des Friseurgewerbes.

- a) Kreis Wiesbaden,
- b) Untertaunuskreis.

§ 2

Berufsgliederung

Damen- und Herrenfriseur erste Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit die alle vorkommenden Facharbeiten des Damen- und Herrenfriseurberufes ausüben können und mindestens 5 Gesellenjahre tätig waren.

Damen- und Herrenfriseur zweite Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die nicht alle Berufserfordernisse der ersten Kraft erfüllen.

Herrenfriseur erste Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die alle vorkommenden Facharbeiten des Herrenfriseurberufes ausüben können und mindestens 5 Gesellenjahre tätig waren.

Herrenfriseur zweite Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die nicht alle Berufserfordernisse der ersten Kraft erfüllen.

Herrenfriseur dritte Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die noch nicht 5 Gesellenjahre tätig waren und nicht alle Berufserfordernisse erfüllen.

Friseurgehilfinnen erste Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die alle vorkommenden Facharbeiten des Damenfriseurberufes ausüben können und mindestens 5 Gesellenjahre tätig waren.

Friseurgehilfinnen zweite Kraft: Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die nicht alle Berufserfordernisse der ersten Kraft erfüllen.

Gleiche Arbeit bei festgestellter gleicher Leistung wird mit gleichem Lohn vergütet.

§ 3

Löhne

Der Lohn wird nach erfolgter Arbeitsleistung bei wöchentlicher Arbeitszeit von 48 Stunden nach folgenden Sätzen entrichtet:

Damen- u. Herrenfriseur 1. Kraft	DM 42,—
Herrenfriseur 1. Kraft	DM 35,—
" 2. "	DM 38,—
" 3. "	DM 32,—
" 3. "	DM 25,—
Friseurgehilfinnen 1. Kraft	DM 35,—
" 2. "	DM 30,—
" 3. "	DM 25,—

§ 4

Mehrarbeit

Für die Mehrarbeit an Werktagen ist für die Stunde $\frac{1}{4}$ des Wochenlohnes zuzüglich $33\frac{1}{3}$ v. H. zu zahlen.
Soweit Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet wird, ist sie je Stunde mit $\frac{1}{4}$ des Wochenlohnes zuzüglich 50 v. H. zu vergüten.

§ 5

Inkraftsetzung

Dieses Lohnabkommen tritt am 1. August 1948 in Kraft und ist erstmals kündbar am 1. Januar 1949.
Die Kündigungsfrist ist auf einen Monat festgelegt.

Friseurinnung der Kreise Wiesbaden und Untertaunus

Gewerkschaft Öffentliche Verwaltung und Betriebe Bezirksverw. Wiesbaden

Wiesbaden, den 21. Juli 1948

Tarifregister Nr. 2301

Das vorstehende Lohnabkommen ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der vertragsschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 2. 8. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

396 Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Juni 1948 mit Vergleichsziffern für Juni 1947 und Mai 1948, errechnet vom Hessischen Statistischen Landesamt ¹⁾ 1938 = 100

Ausgabengruppen	Mai 1948	Juni		Veränderungen in v. H. Juni 1948 gegen	
		1948	1947	Vormonat	Vorjahr
1. Ernährung	135,2	135,9	126,7	+ 0,5	+ 7,3
2. Genußmittel	194,3	194,3	195,2	— 0,0	— 0,5
3. Wohnung	100,0	100,0	100,0	— 0,0	— 0,0
4. Heizung und Beleuchtung	141,7	141,8	139,1	+ 0,1	+ 1,9
5a) Bekleidungsreparaturen ²⁾	143,1	143,2	141,0	+ 0,1	+ 1,6
b) neue Bekleidung	193,2	193,3	174,7	+ 0,1	+ 10,6
5. Bekleidung insgesamt	165,2	165,3	155,9	+ 0,1	+ 6,0
6a) Reinigung und Körperpflege	140,3	140,5	123,8	+ 0,1	+ 13,5
b) Bildung und Unterhaltung	149,5	150,2	148,3	+ 0,5	+ 1,3
c) Einrichtung	181,6	182,3	166,2	+ 0,4	+ 9,7
d) Verkehr	123,6	123,6	123,7	— 0,0	— 0,1
6. Verschiedenes insgesamt	144,3	144,6	137,8	+ 0,2	+ 4,9
1-6 Gesamtausgaben	134,7	135,0	129,4	+ 0,2	+ 4,3
1, 2, 4-6 Gesamtausgaben ohne Wohn.	144,6	145,0	137,8	+ 0,3	+ 5,2

¹⁾ Der Berechnung ist der Durchschnittsverbrauch einer 5köpfigen Arbeiterfamilie mit 3 Kindern im Alter von 12, 7 und $1\frac{1}{2}$ Jahren zugrunde gelegt, die im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten in beschränktem Umfang Neuanschaffungen von Bekleidungs- und Einrichtungsgegenständen vornehmen kann.

²⁾ Einschl. Anschaffung neuer Kinderschuhe.

Die Indexziffer für die Lebenshaltungskosten ist vom Monat Mai zum Juni 1948 um 0,2 v. H. von 134,7 auf 135,0, bzw. — wenn man die Ausgaben für Wohnungsmiete unberücksichtigt läßt — um 0,3 v. H. von 144,6 auf 145,0 gestiegen. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres liegt sie um 4,3 bzw. 5,2 v. H. höher.

Im einzelnen haben die Indices für „Ernährung“, „Bildung und Unterhaltung“ und für „Einrichtung“ weiter — wenn auch nur leicht — angezogen. Geringfügig gestiegen sind ferner die Indices für „Heizung und Beleuchtung“, „Reinigung und Körperpflege“ und „Bekleidung“. Die Indices der Ausgabengruppen „Wohnung“, „Genußmittel“ und „Verkehr“ sind unverändert.

Innerhalb der Gruppe „Ernährung“ haben sich vor allem die am 20. 5. 1948 in Kraft getretenen Preiserhöhungen für Magermilch (+ 60 v. H.), Vollmilch (+ 30 v. H.), Butter (+ 28 v. H.), Käse (+ 14 v. H.) und Margarine (+ 3 v. H.) ausgewirkt. Dazu kam noch eine Verteuerung des Kartoffelpreises um 8 v. H. Diese Preiserhöhungen wurden allerdings

durch die im Juni gleichzeitig recht beträchtliche — jahreszeitlich bedingte — Senkung des Landesdurchschnittspreises für Gemüse um 34 v. H. und die Verringerung des Fischpreises um 11 v. H. nahezu ausgeglichen.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 8. 1948

Hessisches Statistisches Landesamt

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

397 „Bekanntmachung über den Aufruf von Kleingeldzeichen“

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissiongesetz) werden folgende Noten, Münzen und Beihilfsgeldscheine zum 31. August 1948

aufgerufen:
1. Die Marknoten der Alliierten Militärbehörde im ursprünglichen Nennwert von

1 Mark, die 10 Deutsche Pfennige gelten,
 $\frac{1}{2}$ Mark, die 5 Deutsche Pfennige gelten.

- Die Rentenbankscheine im ursprünglichen Nennwert von
1 Rentenmark, die 10 Deutsche Pfennige gelten.
- Die Münzen im ursprünglichen Nennwert von
5 Reichspfennig, die $\frac{1}{2}$ Deutschen Pfennig gelten,
1 Reichspfennig, die $\frac{1}{10}$ Deutschen Pfennig gelten,
1 Rentenpfennig, die $\frac{1}{10}$ Deutschen Pfennig gelten.
- Beihilfsgeldscheine der Länder der französischen Besatzungszone, die nur in der französischen Zone gesetzliche Zahlungskraft besitzen, im ursprünglichen Nennwert von
5 Pfennig, die $\frac{1}{2}$ Deutschen Pfennig gelten.

Die aufgerufenen Geldzeichen verlieren mit Ablauf des 31. August 1948 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrage der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone bis zum 30. September 1948 auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.
Mit Ablauf des 30. September 1948 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Noten, Münzen und Beihilfsgeldscheinen.

Frankfurt a. M., den 17. August 1948

Bank Deutscher Länder.

Frankfurt a. M., den 18. August 1948

Landeszentralbank von Hessen
Der Vorstand

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Ernannt

wurde durch Urkunde vom 5. Juli 1948 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Oberreallehrer Wilhelm Müller zum Rektor.

Darmstadt, 28. 7. 1948

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Abteilung V, Erziehung und Unterricht — V/VI/39166.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

An dem pathologisch-bakteriologisch-serologischem Institut der städtischen Krankenanstalten in Kassel ist zum 1. 10. 1948 die Stelle eines(r) Assistenten(in) zu besetzen. Bedingung ist eine vollständige pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Ausbildung. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen und Spruchkammerbescheid sind zu richten an den Magistrat der Stadt Kassel — Personalamt —.

STELLENBEWERBUNGEN

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2902 Der Landwirt Wilhelm Behle in Gembeck, vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Heinemann in Korbach, hat das Aufgebot der verlorengegangenen Grundschuldbriefe vom 14. November 1929 über die im

Grundbuch von Gembeck, Artikel 4 in Abt. III unter Nr. 11 und 12, für Ilse und Heinrich Schröder, Kinder des verstorbenen Landwirts Heinrich Schröder, eingetragen, mit 10 vom Hundert vom 11. November 1929 verzinsliche Grundschulden von je 2100.— GM beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Januar 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebots-

termin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 5/48
Arolsen, 19. 8. 48

Amtsgericht

2903 Die Firma S. Pearson u. Co., Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstraße 26, vertreten durch Rechtsanwalt Michelmann in Frankfurt/M., hat das Aufgebot des von der Firma H. Delliehausen in Frankfurt a. M.

ausgestellten Lagerscheins Nr. 10 355 vom 20. September 1946 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Dezember 1948, vorm. 10 Uhr, Zimmer 349, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 164/48
Frankfurt a. M., 11. 8. 48 Amtsgericht

2904 Der Obersteuersekretär i. R. Heinrich Bloß in Frankfurt a. M., Zehnmorgenstr. 9, hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt/M.-Eschersheim Bd. 25, Blatt 919 in Abt. III unter Nr. 3 für den Viktor Slotosch in Bergen-Enkheim eingetragene Darlehenshypothek von 4000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Dezember 1948, vorm. 10 Uhr, Zimmer 349, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 163/48
Frankfurt/M., 7. 8. 48 Amtsgericht

2905 Der Kaufmann Martin Löber in Hofgeismar hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Eigentümergebundenescheins über eine Grundschuld in Höhe von 9000,— RM, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Bd. 32, Bl. 1584, für Martin Löber in Hofgeismar, beantragt. 2 F 20/48
Theodor Engelhardt aus Immenhausen, Kreis Hofgeismar, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparbuches der Städtischen Sparkasse zu Grebenstein Nr. 4167 ausgestellt für den Theodor Engelhardt, Immenhausen, beantragt. 2 F 21/48
Die Inhaber der oben bezeichneten Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. November, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.
Hofgeismar, 14. 8. 48 Amtsgericht

2906 Der Sattler Christoph Müller in Oberkafungen, Wolfsburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Linker, Oberkafungen, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Oberkafungen Blatt 1192 A in Abt. III unter lfd. Nr. 2 für die Witwe Minna Löbel in Kassel eingetragene Hypothek von 600,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Dezember 1948, vorm. 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 91/48
Kassel, 14. 8. 48 Amtsgericht

2907 Der Kaufmann Friedrich Bärenfänger in Wuppertal-Barmen, Freiligrathstraße 62, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Vollmarshausen Band XIII, Blatt 362, Abt. III, lfd. Nr. 1 für den Kaufmann Friedrich Bärenfänger in Wuppertal-Barmen eingetragene Darlehenshypothek in Höhe von 7000,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Dezember 1948, vorm. 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 82/48
Kassel, 17. 8. 48 Amtsgericht

2908 Die nachgenannte Person hat das Aufgebot des auf den beigefügten Namen stehenden Sparkassenbuches beantragt: Sparbuch der Stadtsparkasse in Kassel. Alwine Götze, geb. Matthes, in Kassel-Harleshausen, Lichenfeldstraße 47, Sparbuch auf ihren Namen Nr. 143 636, Sparbuch auf ihren Namen Nr. 197 032. Der Inhaber der Sparkassenbücher Nr. 143 636 und Nr. 197 032 wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Dezember 1948 vorm. 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird. 10 F 87-88/48
Kassel, 24. 8. 48 Amtsgericht

2909 Die Ehefrau des Steinbrucharbeiters Heinrich Gröll, Katharina Gröll, geb. Mendel, aus Helsa Nr. 85, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Helsa Band 28, Blatt 1247, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 — früher Band 19, Art. 419, Bestandsverzeichnis Nr. 3, eingetragenen Grundstücks Ktbl. 1, Parzelle 35 Acker am Stölzingsberge — 4,86 ar gemäß § 927 BGB beantragt. Die Ehefrau des Bäckers Elias Eiser, Elise geb. Mendel in Helsa, die im Grundbuch als Eigentümerin des genannten Grundstücks eingetragen ist, bzw. deren Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Januar 1949, vorm. 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird. 10 F 90/48
Kassel, 13. 8. 48 Amtsgericht

2910 Der Landwirt und Schreiner Jakob Christian Lotz aus Ippinghausen, Haus Nr. 101, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Nannburg, Band 39, Blatt 1019, Kartenblatt 1, Parzelle 122, Acker auf dem Plock — 13,73 ar, gemäß §§ 927, 943 BGB, beantragt. Die unbekannten Erben der Witwe des Schreiners Eduard Lotz, Katharina geb. Fischer von Ippinghausen, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1948, um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 10/48
Wolffhagen, 12. 8. 48 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

2911 Raiffeisen-Bezugs- und Absatzgenossenschaft e. G. m. b. H. in Calden. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Errichtet durch Statut vom 17. Januar 1948. GNR 39
Hofgeismar, 21. 7. 48 Amtsgericht

2912 Gemeinnützige Kreis-, Wohnungs- und Siedlungs-Genossenschaft Hünfeld, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hünfeld. Die Satzung ist am 24. März 1948 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Kreises Hünfeld beschränkt. GNR 26
Hünfeld, 19. 6. 48 Amtsgericht

2913 Heckershäuser Darlehnskassen-Verein e. GmH, Heckershäuser: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. Mai 1948 hat § 2 des Statuts (Gegenstand des Unternehmens) zu Ziffer 2 den Zusatz erhalten: „unter Benutzung eines genossenschaftlichen Lastkraftwagens“. GNR 10
Kassel, 17. 7. 48 Amtsgericht

2914 Genossenschaft Ernsthäuser Darlehnskassen-Verein e. G. m. u. H., Ernsthäuser (Kreis Marburg/L.). Durch Generalversammlungen - Beschluß vom 1. Juni 1947 ist der § 1 des Statuts geändert worden. Die Firma heißt jetzt: Raiffeisenkasse Ernsthäuser, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, in Ernsthäuser (Kreis Marburg). GNR 15
Kirchhain (Bez. Kassel), 5. 7. 48 Amtsgericht

2915 Obst- und Gemüse-Verwertungs-Genossenschaft „Vordertaunus“ e. G. m. b. H., Kronberg/Ts. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb gemeinschaftlicher Obst- und Gemüseverwertung, die Beschaffung von gärtnerischen und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln aller Art und gemeinsame Maschinenbenutzung. (§ 2 des Statuts geändert durch Beschluß

der Generalversammlung vom 14. März 1948). GNR 80
Königstein/Ts., 22. 6. 48 Amtsgericht

2916 Zementwaren und Dachziegelherstellung e. G. m. b. H. mit dem Sitz in Heskem, Kreis Marburg/Lahn. Satzung vom 12. Februar 1947. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Dachziegeln und andere Artikel der Baustoffbranche sowie Ausbesserung von Dächern und Neueindachung. GNR 89
Marburg/L., 19. 7. 48 Amtsgericht

2917 Der Warzenbacher Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. b. H. hat seine Firma geändert in: Raiffeisenkasse Warzenbach, e. G. m. u. H. in Warzenbach. GNR 16 — We —
Marburg, 6. 7. 48 Amtsgericht

2918 Milchabsatzgenossenschaft Kransberg-Friedrichsthal, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Kransberg-Friedrichsthal. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Febr. 1948 aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren. GNR 88a
Uisingen, 25. 6. 48 Amtsgericht

2919 Genossenschaft unter der Firma Korbflechterei eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Grävenwiesbach i. Ts. Die Satzung ist am 5. März 1948 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist 1. der Betrieb einer Korbflechterei sowie Bezug und Absatz von Korbflechterzeugnissen; 2. die Ausbildung von Lehrlingen in der Korbflechterei. GNR 94
Uisingen, 25. 6. 48 Amtsgericht

2920 Bei der Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Barig-Selbenhausen ist am 5. Juli 1948 die Umwandlung von der unbeschränkten in die beschränkte eingetragen worden; das Statut ist am 9. April 1948 neu festgestellt. Auf §§ 143 und 22 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 13. April 1943 werden etwaige Gläubiger hingewiesen. GNR 21
Weilburg/Lahn, 5. 7. 48 Amtsgericht

2921 Schwerbeschädigten - Produktions- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im Lahn/Dillgebiet, mit dem Sitz in Weilburg. Die Satzung ist am 27. Januar 1948 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist Beschäftigung von Schwerbeschädigten und Körperbehinderten sowie die Umschulung derselben durch Errichtung von Beschäftigungsbetrieben für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen aller Art. GNR 74
Weilburg, 27. 7. 48 Amtsgericht

Musterregistersachen

2922 Maler und Graphiker Willy Faltin, Bensheim-Schönberg. Anmeldung: 17. Januar 1948. 11.30 Uhr. Musterbezeichnung: Ein verschlossenes und versiegeltes Paket, enthaltend die Darstellung einer profilierten Schatulle mit besonderem Verschluss. Fabriknummer: 03. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist: 3 Jahre. MR 30
Bensheim, 9. 8. 48 Amtsgericht

2923 Ingenieur Harry Enge, Hephenheim a. d. B. Anmeldung: 19. Juli 1948. 9.40 Uhr. Musterbezeichnung: Muster eines Geschirrtrockners „Hix Geschirrtrockner“, offen. Fabriknummer: 11 120. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist: 3 Jahre. MR 29
Bensheim, 9. 8. 48 Amtsgericht

2924 E. G. Zimmermann, Hanau. 3 Abbildungen von häuslichen Gebrauchsgegenständen, plastische Erzeugnisse, versiegelt, Nr. 1101—1103. Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 22. Juli 1948, 11.45 Uhr. 4 MR 3306
Hanau, 11. 8. 48 Amtsgericht

2925 14. Juni 1948: Van Hees G. m. b. H., Wiesbaden-Biebrich, Vier Muster von Papierbeuteln zur Verpackung von Ovo-Eierkonservierungsmitteln, Frutta - Früchtekonservierungsmitteln, Gurko - Gurkenkonservierungs-

mittel, Zusatzmittel für die Würstherstellung zur Erhöhung der Bindekraft. Form: Flächenerzeugnisse. Schutzfrist: drei Jahre. Angemeldet am 10. Juni 1948, 10 Uhr. 2 MR 337
22. Juni 1948: Adolf Bender, Wiesbaden, Oranienstraße 4. Drei Muster „Buchführungs-Vordrucke“ (Tagebuchblatt, Textlos-Konto, Text-Mehrfach-Konto). Form: Flächenerzeugnisse. Schutzfrist: drei Jahre. Angemeldet am 22. Juni 1948, 11 Uhr. 2 MR 338
Wiesbaden, 7. 8. 48 Amtsgericht

2926 Bei der Firma Kunstgewerbe Margret Sussebach, Witzhausen, ein verschlossener Umschlag mit 2 Segmenten eines Schirms und eine Erläuterung über das Verfahren der Anfertigung sowie eine Schutzmarke. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 23. Juni 1948, 11 Uhr. MR 8
Witzhausen, 23. 6. 48 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2927 16. August 1948. Name und Sitz des Vereins: Allee-Schwesterntanzverein vom Roten Kreuz Darmstadt. Sitz: Darmstadt. Satzung vom 28. Januar 1947. Vorstand: 1. Oberin Gerda Preuner, als Vorsitzende, 2. Ober-schwester Thelka Kaiser, als Stellvertreterin, 3. Schwester Karola Falk, als Schriftführerin. 8 VR 43 n
17. August 1948. Name und Sitz des Vereins: Ökumenische Vereinigung „Marienschwesternschaft“. Sitz: Darmstadt. Satzung vom 15. Februar 1947; Änderung vom 25. April 1948. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vorstand: Frau Oberin Dr. Klara Schlink in Darmstadt, 1. Vorsitzende, Missionsarbeiterin Erika Hanna Matuss in Darmstadt, 2. Vorsitzende und Schriftführerin. 8 VR 44 n
Darmstadt, 18. 8. 48 Amtsgericht

2928 28. Juli 1948: Name und Sitz des Vereins: Motorsport-Club Darmstadt in Darmstadt. Satzung: Satzungen vom 20. Januar 1948. Vorstand: Gustav Petermann, 1. Vorsitzender, Arthur Wagner, 2. Vorsitzender, beide in Darmstadt. 8 VR 41 n
Darmstadt, 6. 8. 48 Amtsgericht

2929 Garten- und Siedlungsgemeinschaft Wanfried e. V. mit dem Sitz in Wanfried. Die Satzung ist am 24. März 1947 errichtet und am 28. Mai 1948 ergänzt worden. Vorsitzender ist der Schlosser Fritz Podszuck zu Wanfried, stellvertretender Vorsitzender ist der Werkmeister Ernst Schuchardt zu Wanfried. VR 109
Eschwege, 4. 8. 48 Amtsgericht

2930 Verein der Großschlachter und Fleischgroßhändler in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt a. M. VR 1881
Frankfurt/M., 9. 8. 48 Amtsgericht

2931 Verein „Nachbarschaftshelm Frankfurt a. M.-Bockenheim“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1877
Frankfurt a. M., 28. 6. 48 Amtsgericht

2932 Unterstützung- und Pensionskasse des Büros Rechtsanwalts und Notar Dr. Eisenberg in Hanau. Die Satzung ist am 6. Dezember 1946 errichtet. Vorstand: Bürovorsteher Georg Demuth in Ostheim, Kr. Hanau, Bürogehilfin Klara Nies geb. Quelle, in Hanau, Angestellter Heinz Dahl in Windecken, Kr. Hanau, 4 VR 159
Hanau, 25. 3. 48 Amtsgericht

2933 Volkshausbauverein Reinheim. VR 15
Reinheim, 12. 8. 48 Amtsgericht

2934 Motorsportclub „Rund um Schotten“ in Schotten. Die Satzung ist am 28. August 1947 errichtet. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Bürgermeister Wilhelm Konrad, Schotten, und Kaufmann Heinrich Ussner, daselbst. VR 26
Schotten, 12. 8. 48 Amtsgericht

2935 Kleingartenverein Friedendorf mit dem Sitz in Friedendorf. VR 25 Zghn.
Treysa, 22. 6. 48 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

2936 Die Erika Marie Riedel, geborene Zetzmann, in Seligenstadt, Steinhelmer Straße 20 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hermann Laube in Seligenstadt am Main — klagt gegen ihren Ehemann, den Besenmacher Konrad Riedel, früher in Seligenstadt, Steinhelmer Straße 20, z. Z. unbekannten Aufenthalts, auf Ehescheidung und beantragt: 1. Die am 18. Oktober 1947 vor dem Standesamt Seligenstadt geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden; 2. den Beklagten für alleinschuldig zu erklären und 3. ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Dienstag, den 14. Dezember 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 432/48 Landgericht Darmstadt, 6. 8. 48

2937 Der Eisenbeinschnitzer Gottfried Philipp Kähler in Erbach im Odenwald, Söfienstraße 14, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schott in Dieburg, klagt gegen die Auguste Elise Rosel Kähler geb. Enzeroth, früher in Kassel wohnhaft, auf Ehescheidung und beantragt, die vor dem Standesbeamten in Kassel am 26. Mai 1944 geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Mittwoch, den 15. Dezember 1948, vorm. 9 Uhr, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 746/48 Landgericht Darmstadt, 24. 8. 48

2938 Die Frau Berta Spahn geb. Hamburger, geb. am 5. 2. 1917, wohnhaft in Offenbach a. M., Bürgel, Stiftstraße 45, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Halang in Offenbach/M., klagt gegen ihren Ehemann Valentin Wilhelm Spahn, geb. am 27. 1. 1915, Former, früher in Offenbach a. M., Bürgel, Stiftstraße 45, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 11. 9. 1937 vor dem Standesbeamten in Mülheim/M. geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden, den Beklagten für schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Donnerstag, den 25. November 1948, vorm. 9 Uhr, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und etwaige Einwendungen und Beweismittel rechtzeitig dem Gericht und dem Anwalt mitzuteilen. 3 R 311/48 Landgericht Darmstadt, 17. 8. 48

2939 Der Glasbläser Richard Aussprung in Frankfurt a. M., Tevesstraße 57, bei Jost — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walter Beil — klagt gegen seine Ehefrau Irmgard Aussprung, geb. Hartung, früher in Werrauf (Sudetendorf), jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Ehescheidung aus § 48 Ehegesetz. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 11. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main auf den 4. Oktober 1948, 10 Uhr, Zimmer 130, Neubau, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/2 R 109/48 Frankfurt a. M., 5. 8. 48 Landgericht

2940 Der Augenarzt Dr. med. Eduard Goeldner in Frankfurt am Main, Schaumainkai 39 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lucken in Frankfurt am Main — klagt gegen seine Ehefrau Anna Goeldner, geborene Seemann, früher in Charbin (Mandschurei), wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die Ehe aus § 48

des Eheges. zu scheiden. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main, Gerichtsneubau, Zimmer 132, auf den 27. September 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/7 R 250/48 Frankfurt/M., 3. 8. 48 Landgericht

2941 Die Ehefrau Käthe Klose, verw. Hutz, geborene Gutschmidt, in Frankfurt am Main, Heidestraße 132e — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dochnahl — klagt gegen den Ehemann, den Metzger Rudolf Klose, früher in Frankfurt am Main, z. Z. unbekannten Aufenthalts, auf Ehescheidung aus § 43 Ehegesetz. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main auf den 19. Oktober 1948, 10 Uhr, Zimmer 131, Neubau, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/5 R 170/48 Frankfurt/M., 31. 7. 48 Landgericht

2942 Die Frau Ida Holstein in Oberlenderbach, Höchststraße 5, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Nix, Fm.-Höchst, klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Theo Holstein, z. Z. unbekannten Aufenthalts, früher in Oberlenderbach wohnhaft, auf Ehescheidung aus § 43 des Ehegesetzes. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/M. auf den 19. Oktober 1948, 9 Uhr, Zimmer 130, Neubau, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/8 R 191/48 Frankfurt/M., 19. 8. 48 Landgericht

2943 Herbert Voos, Kraftfahrer, Heuchelheim, Giesener Straße 81, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Spohr und Dr. Kahlfleisch, Gießen, klagt gegen seine Ehefrau Margarete Voos geb. Staffell, wohnhaft gewesen in Straßburg, 12 Rue de Denteselles, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 1. Juli 1944 in Straßburg vor dem Standesbeamten beurkundete Ehe aus Verschulden der Beklagten auf deren Kosten zu scheiden. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf Freitag, den 5. November 1948, 9 Uhr, Zimmer 116, mit der Aufforderung sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 344/48 Gießen, 6. 8. 48 Landgericht

2944 Jonat Kaschner, Gießen, Flughafensiedlung I 14, klagt gegen seine Ehefrau Emma Kaschner geb. Kurz, früher Dieterwald, Kreis Welluhn, z. Z. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die vor dem Standesbeamten in Zwehl bei Schitomir (Ukraine) geschlossene Ehe aus Verschulden der Beklagten auf ihre Kosten zu scheiden. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen vom 5. November 1948, vorm. 9 Uhr, Zimmer 116, mit dem Auftrage, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 393/47 Gießen, 6. 8. 48 Landgericht

2945 Minna Stubbe geb. Wolf, Gießen-Wieseck, Giesener Straße 7, klagt gegen ihren Ehemann Lokomotiveur Paul Kurt Stubbe, früher Aug./Westf., 909 GLO Timber Group BFA, RB, Arnberg, z. Z. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die vor dem Standesbeamten in Gießen-Wieseck geschlossene Ehe aus Verschulden der Beklagten auf seine Kosten zu scheiden. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen

vom 5. November 1948, vorm. 9 Uhr, Zimmer 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 1007/47 Gießen, 10. 8. 48 Landgericht

2946 Die Ehefrau Maria Baltrusaitis geb. Simokaitis, Hanau a. M., Litauisches Lager, Lamboystraße, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Eisenbahnbeamten Jonas Baltrusaitis, z. Z. unbekannten Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 29. Oktober 1948, vorm. 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 151/48 Hanau, 24. 8. 48 Landgericht

2947 Die Ehefrau Wilma Silvia Konrads, geborene Klaus, wohnhaft in Fulda, Konstantinskasernen, klagt gegen den Kapellmeister Heinrich Konrads, zuletzt wohnhaft in Libau (Lettland), jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrag, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Fulda, Amtsgerichtsgebäude, auf den 11. November 1948, 8.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 12. August 1948 bewilligt worden. 4 R 112/48 Fulda Kassel, 16. 8. 48 Landgericht

2948 Die Ehefrau Elise Borowski, geborene Doll, zu Altenritte, über Kassel 7, Haus Nr. 87 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wieser in Kassel — klagt gegen ihren Ehemann, den Schuhmacher Otto Borowski, unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrag, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stock (Schule), auf den 17. Dezember 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 30. Juli 1948 bewilligt worden. 2 R 135/48 Kassel, 5. 8. 48 Landgericht

2949 Die Ehefrau Agnes Lappel, geborene Pfeiffer, in Elz (Kreis Limburg/Lahn), Mühlstraße 13 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Arnold, Limburg/Lahn — klagt gegen ihren Ehemann, den Hilfsarbeiter Rudolf Lappel, früher in Znaim (CSR), jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrag auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg/Lahn auf Mittwoch, den 10. November 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 406/47 Limburg/Lahn, 3. 8. 48 Landgericht

2950 Der Drechsler Iwan Nikolajew in Wiesbaden, Dotzhelmer Straße 31 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Trost in Wiesbaden — klagt gegen seine Ehefrau Anna Nikolajewa, geborene Rosow, zuletzt in Narwa (Estland), jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag auf Scheidung der Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 92, auf Dienstag, den 2. No-

vember 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 406/48 Wiesbaden, 6. 8. 48 Landgericht

2951 Die Ehefrau Ottilie Saalfeld, geborene Bubenheim, in Wiesbaden, Aarstraße 46 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ehrh. von Preuschen in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann, den Schlosser Paul Saalfeld, früher in Wiesbaden, jetzt in russischer Kriegsgefangenschaft, wegen Ehescheidung mit dem Antrag auf Scheidung der Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 92, auf Montag, den 2. November 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 309/47 Wiesbaden, 6. 8. 48 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

2952 In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung des verschollenen Heinz Hermann Haase, geboren am 30. April 1922 in Unter-eibeln, Kreis Tilsit (Ostpreußen), zuletzt wohnhaft in Bad Homburg vor der Höhe, Hauptstraße 9, hat das Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H. durch den Oberamtsrichter Wilke für Recht erkannt: Der verschollene Heinz Hermann Haase, geboren am 30. April 1922 in Unter-eibeln, Kreis Tilsit (Ostpreußen), zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Hauptstraße 9, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. August 1944, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 1 UR 117/48 Bad Homburg v. d. H., 22. 7. 48 Amtsgericht

2953 Der am 28. Juli 1919 in Kirschhausen geborene und daselbst wohnhaft gewesene Obermaschinist Hermann Ames wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 11. März 1944 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 12/48 Bensheim, 10. 8. 48 Amtsgericht

2954 Der am 22. März 1920 in Duisburg-Hamborn geborene, zuletzt in Fehldorf bei Bensheim a. d. B. wohnhaft gewesene Fabrikarbeiter Helmut Peter Steyer wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 15. Februar 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 15/48 Bensheim, 9. 8. 48 Amtsgericht

2955 In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Verschollenen: 1. Emilie Melitta Seewald, geb. Grünebaum, geboren am 25. November 1900 in Gambach, 2. Arnold Seewald, geboren am 18. Februar 1925 in Gambach, 3. Bernhard Seewald, geboren am 20. März 1931 in Gambach, 4. Manfred Seewald, geboren am 6. März 1938 in Gambach, hat das Amtsgericht in Butzbach am 4. Dez. 1947 beschlossen: Die verschollene Ehefrau Emilie Melitta Seewald, geb. Grünebaum, geboren am 25. November 1900 in Gambach, und deren drei Kinder der Arnold, Bernhard und Manfred Seewald werden für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 27. September 1942 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. F 2/47 Butzbach, 4. 12. 47 Amtsgericht

2956 Die Rose-Marie Lenz, geboren am 8. Juli 1925 in Eschwege, zuletzt wohnhaft gewesen in Dresden, Schnorstraße 14, wird gemäß § 7 des

Verschollenengesetzes für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes der Verschollenen wird gemäß § 9 Absatz 3d und Absatz 4 Verschollenengesetz der 13. Februar 1945, 24 Uhr, festgestellt. Gemäß § 34 Absatz 2 des Verschollenengesetzes fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Nachlaß zur Last. F 15/47 Eschwege, 30. 7. 48 Amtsgericht

2957 Als Zeitpunkt des Todes des Bibliotheksangestellten Wilhelm Henkel, geboren am 21. Mai 1910 in Kassel, zuletzt wohnhaft in Kassel-Bettenhausen, Leipziger Straße 35, wird der 3. Oktober 1943, 24 Uhr, festgestellt. UR II 10/48 Eschwege, 3. 8. 48 Amtsgericht

2958 Der ehemalige Leutnant Theodor Warkner, geb. am 28. Nov. 1897 in Frankfurt/M.-Sindlingen, zuletzt in Frankfurt/M.-Sindlingen wohnhaft gewesen, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 1. Nov. 1918 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. F 7 UR II 85/47 Frankfurt/M.-Höchst, 7. 5. 48 Amtsgericht

2959 Der Zeitpunkt des Todes des am 31. März 1902 in Nieder-Ramstadt, Kreis Darmstadt, geborenen und zuletzt in Gelnhausen wohnhaft gewesenen Regierungsbaurates Friedrich August Ludwig Schäd wird auf den 30. April 1948, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. II 41/47 Gelnhausen, 26. 4. 48 Amtsgericht

2960 In dem Verfahren zur Feststellung der Todeszeit des am 26. Oktober 1916 in Reichenstein (Ostpr.) geborenen Landwirts, zuletzt Unteroffiziers Arthur Friedrich Czychy wird dessen Tod und als Zeitpunkt des Todes der 31. März 1944, 24 Uhr, festgestellt. UR II 45/48 Hanau, 12. 8. 48 Amtsgericht

2961 Der am 22. November 1898 in Uckerdorf geborene, zuletzt ebenda wohnhaft gewesene Schlosser Paul Heinrich Donsbach wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt seines Todes wird der 31. Dezember 1923 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers fallen dem Nachlaß zur Last. 4 UR II 6/48 Herborn, 5. 8. 48 Amtsgericht

2962 Der am 14. November 1918 geborene Bäcker Karl Kruschenski, zuletzt wohnhaft in Bürrstadt, Bonifatiusstraße 76, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1942 festgestellt. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Dieser Beschluß wird erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. 4 UR II 4/48 Lampertheim, 17. 8. 48 Amtsgericht

2963 Der Steinsetzer Jakob Wilhelm Oxe, geboren am 24. Juli 1912 in Egelsbach, zuletzt wohnhaft gewesen in Dreieichenhain (Kreis Offenbach a. M.), wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 9. Dezember 1941, 24 Uhr, festgestellt. II 2/48 Langen, 24. 7. 48 Amtsgericht

2964 Der am 12. Dezember 1918 in Würzburg geborene, zuletzt in Langendiebach (Kreis Hanau) wohnhaft gewesene Feldwebel Julius Tröger wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt seines Todes wird der 11. April 1941, 24 Uhr, festgestellt. II 7/47 Langenselbold, 2. 8. 48 Amtsgericht

2965 Auf Antrag der Ehefrau Emilie Dorothea Helene Klepper, geb. Gleim, zu Melsungen, wird als Todestag des am 31. Mai 1899 zu Melsungen geborenen, zuletzt daseibst wohnhaft gewesenen Kaufmanns Rudolf Klepper der 7. April 1945 festgestellt. II 10/48 Melsungen, 12. 8. 48 Amtsgericht

2967 Auf Antrag des Johann Fritz zu Malsfeld wird der Tod der am 9. Oktober 1895 in Graudenz geborenen, zuletzt in Walldorf wohnhaft gewesenen Ehefrau Marie Fritz, geb. Böder, festgestellt. Als Todestag ist der 22. Januar 1945 festgestellt worden. II 11/48 Melsungen, 12. 8. 48 Amtsgericht

2966 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Anschluß der in Haiger begebenen im Grundbuche von Haiger Band 21 Blatt 812 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Friseurs Rudolf Meinhardt und seiner Ehefrau Susanne geb. Häuser in Haiger als Mitgläubiger kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen Grundstücke Flur 4 Parzelle 70 Wohnhaus mit Stall und Hofraum, belegen Hauptstraße Nr. 30, 0,81 ar, Flur 55 Parzelle 287/149 Acker Hutstück 4,91 ar, Gebäudebuch Nr. 150, Liegenschaftsbuch = Artikel 1300, best. sollen diese Grundstücke am 23. Oktober 1948, 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 32 versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1946 in das Grundbuch eingetragen. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Durch Beschluß des Landrats des Dillkreises in Dillenburg vom 15. Februar 1947 — Tgb. L. Nr. 8755 — ist das höchstzulässige Gebot festgesetzt auf 10 000 DM, und zwar für das Gebäude auf 9800 für den Acker auf 200 DM. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes des Landrats als Preisbehörde für Grundstücke von den Beteiligten die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung erhoben werden kann. Zugelassen werden nur Bletter, die die Befugnisgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herborn am Versteigerungstermin vorlegen. Dillenburg, 14. 8. 48 Amtsgericht

2968 Durch Ausschußurteil vom 13. August 1948 ist der Grundschuldbrief vom 9. November 1929 über die im Grundbuch für Wisselsheim Bd. I, Bl. 60, Abt. III, Nr. 14/16 für den Volksstaat Hessen eingetragene Grundschuld von 5000 GM nebst Zinsen für kraftlos erklärt worden. 3 F 2/48 Bad Nauheim, 13. 8. 48 Amtsgericht

2969 Durch Ausschußurteil vom 21. Juli 1948 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Waldeck in Bad Wildungen Nr. 1136 über 159,48 RM, ausgestellt für Käthe Dehnert, für kraftlos erklärt worden. F 1/48 Bad Wildungen, 27. 7. 48 Amtsgericht

2970 Durch Ausschußurteil vom 4. August 1948 ist der Grundschuldbrief vom 28. Februar 1928 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundbuches Waldeck Blatt 260 in Abt. III, Nr. 3 für die Ederkreisbank A. G. in Bad Wildungen eingetragene, zu 10 % verzinsliche Grundschuld in Höhe von 1600 GM für kraftlos erklärt. F 15/47 Bad Wildungen, 7. 8. 48 Amtsgericht

2971 Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Darmstadt Bl. 1799 in Abt. III unter Nr. 1 zugunsten der Neuen Hessischen Beamtensterbekasse in Darmstadt eingetragene Hypothek von 30 000 GM wird für kraftlos erklärt. 3 F 4/47 Darmstadt, 3. 8. 48 Amtsgericht

2972 In der Aufgebotsache des Bankoberinspektors Georg Wagner, Frankfurt am Main, Oederweg 136, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Das Sparkassenbuch Nr. 20 155 des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn u. Co. in Frankfurt am Main, ausgestellt für Heinz Wagner, wird für kraftlos erklärt. 3 F 47/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2973 In der Aufgebotsache der Stadtparkasse Frankfurt am Main, Börsenplatz 5, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Die von der Stadtparkasse Frankfurt am Main, Börsenplatz 5, ausgestellten Sparkassenbücher:
1. Nr. 15 244 Fr. über RM 1000.— für Johann Härtig und Frau Philippina;
2. Nr. 14 680 Z über RM 749.81 für Paul Hensel;
3. Nr. 5476 Wo. über RM 6345.83 für Hardy Penner;
4. Nr. 5059 Schl. über RM 14 119.07 für Elise Schulze;
5. Nr. 40 950 Do. über RM 770.31 für Anni Staude
werden für kraftlos erklärt. 3 F 58—62/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2974 In der Aufgebotsache der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft), Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 49/53, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Die von der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 49/53, ausgestellten Sparkassenbücher:
1. Nr. 11 732 XIV über RM 165.35 für Emma Himmelheber, geborene Buer;
2. Nr. 14 135 II über RM 5546.19 für Klara Tßila, geborene Conrad;
3. Nr. 22 871 II über RM 64.78 für Klara Tßila, geborene Conrad;
4. Nr. 97 041 H über RM 6540.84 für Wilhelm Fabricius und Ehefrau Elisabeth, geborene Wolfstetter;
5. Nr. 18 015 über RM 300.08 für Friedrich Moter und Ehefrau Martha, geborene Bechtold;
6. Nr. 1614 XI über RM 3648.79 für Paul Schneider und Anna, geborene Pirsich;
7. Nr. 11 356 XX über RM 2766.17 für Josef Bittmann;
8. Nr. 11 094 XIV über RM 2082.37 für Nikolau Himmelbacher
werden für kraftlos erklärt. 3 F 48—57/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2975 In der Aufgebotsache der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft), Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 49/53, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Die von der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 49/53, ausgestellten, nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt:
1. Nr. 111 739 H über RM 267.98 für Ernst Hoffmann;
2. Nr. 107 928 H über RM 286.27 für Ingeborg Belz;
3. Nr. 87 370 H über RM 6576.81 für Elli Fuchs, geborene Ewald;
4. Eis. Sp. 110/878 über RM 509.70 für Emil Kraft;
5. Nr. 10 843 H über RM 202.08 für Roman Schnegelsberg;
6. Nr. 127 039 H über RM 2000.— für Witwe Emma Friedrichs, geb. Eise;
7. Nr. 9158 XX über RM 56.05 für Wilm Bender;
8. Nr. 8252 XX über RM 342.02 für Karlheinz Bender;
9. Nr. 9852 VII über RM 5902.25 für Dr. med. Robert Heintz;
10. Nr. 12 120 XIV über RM 1614.10 für Otto Bloedner;

11. Eis. Sp. 77/13 über RM 2159.51 für Franz Bronst. 3 F 69—79/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2976 In der Aufgebotsache der Eheleute Johann Hechler und Klara, geborene Kunz, in Frankfurt am Main, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Heertz in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Frankfurt am Main — Innenstadt Blatt 6274 Abt. III für den Rentner Friedrich Wilhelm Hoffmann in Frankfurt am Main, z. Z. Herborn, Kaiserstraße 3, unter Nr. 3 eingetragenen Grundschuld von 8000.— RM wird für kraftlos erklärt. 3 F 84/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2977 In der Aufgebotsache des Brauereidirektors Rudolf Heinrich, Frankfurt am Main, Krögerstraße 11, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 145 Blatt 6633, für den Antragsteller eingetragenen Hypothek von 85 500.— GM wird für kraftlos erklärt. 3 F 83/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2978 In der Aufgebotsache der Frau Johanna Heumann, geborene Rippis, in Kassel, Gießberger Straße 36, vertreten durch Rechtsanwälte Heldmann und Dr. Gaupp, Kassel, Kirchweg 82, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief der im Grundbuch von Frankfurt am Main — Bonames, Band 26 Blatt 953 Abt. III eingetragenen Aufwertungshypotheken unter a) Nr. 1 über 600.— GM für die Ehefrau Susanne See, geborene Schweitzer, in Steinen, b) Nr. 3 über 2400 GM Restbetrag von 8150.— GM für die Eheleute Konrektor Heinrich Rippis und Sophie, geborene See, in Kassel, wird für kraftlos erklärt. 3 F 82/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2979 In der Aufgebotsache des Dipl.-Kaufmanns Rudolf Leuchs, Frankfurt am Main, Bertramstraße 77, hat als Bevollmächtigter 1. der Ehefrau Irmgard Zinner, geborene Leuchs, 2. des Dipl.-Kaufmanns Rudolf Leuchs, zu 1. und 2. vertreten durch den Nachlaßverwalter Adolf Ficus, Frankfurt am Main, 3. des Ingenieurs Friedrich Hettler, 4. des Angestellten Adolf Hettler, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Die Hypothekenbriefe der im Grundbuch Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, 1. Band 142 Blatt 6524 in Abt. III Nr. 2a für die Witwe Elisabeth Hettler, geborene Kuabenschuh, eingetragenen aufgewerteten Restkaufgeldhypothek von 6125.— GM, 2. Band 145 Blatt 6644 in Abt. III Nr. 4 für Marie Hettler und Adolf Hettler eingetragenen Aufwertungshypothek von 6000.— GM werden für kraftlos erklärt. 3 F 67/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2980 In der Aufgebotsache der Ehefrau Käthe Schweizer, geborene Wagner, Frankfurt am Main, Gartenstraße 24, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Das auf den Namen der Antragstellerin ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 122 708 H der Frankfurter Sparkasse von 1822 über eine Einlage von 2027.20 RM wird für kraftlos erklärt. 3 F 66/48 Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2981 In der Aufgebotsache der Eheleute Gustav Schuster und Lina, geborene Beranek, in Frankfurt am Main, Darmstädter Landstraße 5, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thiemer in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat

Hoffmann für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 52 Blatt 2041 in Abt. III unter Nr. 13 b für den Gärtner Johann Christian Rumber in Frankfurt am Main eingetragenen Resthypothek von 4000.— GM wird für kraftlos erklärt. 3 F 68/48
Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2082 In der Aufgebotsache des Landwirts Carl Caspar, Frankfurt am Main-Eckenheim, Eckenheimer Landstraße 312, vertreten durch Rechtsanwalt Wolfgang Tiffert in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief der in den Grundbüchern von Frankfurt am Main-Preungesheim Band 29 Blatt 1098 Abt. III Nr. 4, Bezirk Eckenheim Band 26 Blatt 1057 Abt. III Nr. 3, Bezirk Eckenheim Band 26 Blatt 1062 Abt. III Nr. 3 zu Gunsten des Metzgermeisters Wilhelm Rieger und seiner Ehefrau Justine, geborene Feyer, Frankfurt am Main-Eckenheim eingetragenen Gesamthypothek von 3000.— GM wird für kraftlos erklärt. 3 F 64/48
Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2083 In der Aufgebotsache des Kunsthandlers Robert Süß, Frankfurt am Main, Roßbachstraße 8, II, als Testamentsvollstrecker hinter dem Nachlaß der am 27. Juni 1947 verstorbenen Witwe Christine Babara Reis, geborene Haars, Frankfurt am Main, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hugo Eckert, Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Blatt 5865 Abt. III Nr. 7 für die Ehefrau Christine Reis, geborene Haars, eingetragene Grundschuld von 13.000.— RM wird für kraftlos erklärt. 3 F 41/48
Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2084 In der Aufgebotsache der Witwe des Holzhandlers Ludwig Brand, Mathilde, geborene Söller, Weschitz bei Fürth im Odenuw., 2. des Kaufmanns Josef Brand, Frankfurt am Main, Morgensternstraße 44, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hugo Eckert, Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe und der Hypothekenbrief der im Grundbuch Frankfurt am Main, Bezirk 14, Band 15 Blatt 578 Abt. III Nr. 12 und 13 für die Ehefrau des Holzhandlers Ludwig Brand, Mathilde, geborene Söller, Frankfurt am Main, eingetragenen Grundschulden von je 5000.— RM und Nr. 14 für den Kaufmann Josef Brand, Frankfurt am Main, eingetragenen Hypothek von 4000.— RM werden für kraftlos erklärt. 3 F 42/48
Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2085 In der Aufgebotsache der Eheleute Händler Johannes Schäfer und Thekla, geborene Schnell, in Frankfurt am Main-Seckbach, Wilhelmshöher Straße 48, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Bergmann, Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief der im Grundbuch von Frankfurt am Main-Seckbach Blatt 2117 Abt. III Nr. 6 für die Ehefrau des Zeichenlehrers Georg Lautenschläger Auguste, geborene Bernhardt, Frankfurt am Main, eingetragene Aufwertungshypothek von 2200.— GM wird für kraftlos erklärt. 3 F 46/48
Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2086 In der Aufgebotsache des Franz Kosmowski, Frankfurt am Main, Oderweg 5b, hat das Amtsgericht in

Frankfurt am Main durch den Amtsgerichtsrat Hoffmann für Recht erkannt: Der Versicherungsschein Nr. A 202 813 „Flamma“ Bestattungs- und Lebensversicherungs-A.-G. Berlin, Verwaltungsstelle Frankfurt am Main, Schillerstraße 3, I, wird für kraftlos erklärt. 3 F 63/48
Frankfurt/M., 2. 8. 48 Amtsgericht

2087 In Sachen der Erben des Hermann Sichel, früher in Mainz, jetzt in New York und London wohnhaft, vertreten durch Dr. Tautphaus, Mainz, Kaiserstraße 26 (Schleifbach 131), gegen den Kaufmann Georg Metzling, früher Frankfurt a. M., Gärtnerweg 52, wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthaltes, wird auf Antrag der Gläubiger die öffentliche Zustellung des Schreibens des Bevollmächtigten der Gläubiger, das Dr. Tautphaus in Mainz, Kaiserstraße 26, vom 17. Aug. 1948 an den Schuldner, den Kaufmann Georg Metzling, jetzt unbekannten Aufenthaltes, bewilligt. 3/3 AR 479/48
Frankfurt a. M., 19. 8. 48 Amtsgericht

2088 In der Aufgebotsache des Nikolaus Knapp IV., Schreiner und Landwirt, in Fürth (Odenuw.) hat das Amtsgericht in Fürth (Odenuw.) durch den Amtsgerichtsrat Willenbücher für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 2. Februar 1938 über die im Grundbuch für die Gemarkung Fürth (Odenuw.) Band 16, Blatt 875, Abt. III, Nr. 2 eingetragene Hypothek im Betrage von 1500 GM — Eintausendfünfhundert Goldmark — zugunsten des Bäckers und Landwirts Adam Berg I. in Fürth (Odenuw.) wird für kraftlos erklärt. F 1/48
Fürth (Odenuw.), 1. 8. 48 Amtsgericht

2089 Durch Ausschlußurteil vom 28. Juli 1948 ist das Sparbuch der Kreissparkasse Fulda, Zweigstelle Hilders, Nr. 4421, lautend auf Auguste Schiffhauer, geb. Stork, in Melperts, Nr. 4, und das Sparbuch der Landesleihbank Fulda Nr. 37923, lautend auf Maria Haas, Dipperx, Nr. 75, für kraftlos erklärt. 3 F 13 + 14/48
Fulda, 28. 7. 48 Amtsgericht

2090 In der Aufgebotsache des Heinrich Trechler in Gießen, Steinstraße 73, hat das Amtsgericht in Gießen in dem Termin vom 21. Juli 1948 durch den Amtsgerichtsdirektor Jöckel für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gießen Band 26, Blatt 1206 in Abt. III, Nr. 24 für Heinrich Trechler in Gießen eingetragene, zu 6 v. H. ab 1. Dezember 1936 verzinste Grundschuld von 5000 GM wird für kraftlos erklärt. 6 F 9/1947
Gießen, 21. 7. 48 Amtsgericht

2091 Durch Ausschlußurteil vom 14. Juli 1948 ist der Hypothekenbrief vom 19. Mai 1926 über die im Grundbuch von Hanau Blatt 6130 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für den Uhrmacher Friedrich Wilhelm Stocker in Hanau eingetragene Hypothek von 2945 GM für kraftlos erklärt worden. 3 F 9/47
Hanau, 14. 7. 48 Amtsgericht

2092 Der Eigentümer der Grundstücke Unterwegs Blatt 265 und 266 zu 1/3, als deren Eigentümer im Grundbuch der Dienstknecht Adam Heinrich Schäfer, Wilhelm Heinrichs Sohn, zu Unterwegs eingetragen ist, ist durch Ausschlußurteil vom 4. August 1948 mit seinen Rechten ausgeschlossen worden. F 2/48
Hersfeld, 4. 8. 48 Amtsgericht

2093 In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung des verschollenen Bäckers Franz Ruppert, geboren am 12. September 1919 in Flörsheim a. M., zuletzt wohnhaft gewesen in Flörsheim a. M., Albnusstraße 14, hat das Amtsgericht Hochheim a. M. am 27. Juli 1948 beschlossen: Der verschollene Bäcker Franz Ruppert, geboren am 12. Sep-

tember 1919 in Flörsheim a. M., zuletzt wohnhaft gewesen daselbst, Albnusstraße 14, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 14. August 1943, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Nachlaß. UR II 4/48
Hochheim a. M., 27. 7. 48 Amtsgericht

2094 Das elserne Sparbuch Nr. 1029 über 629.40 RM auf den Namen des Richard Lindemann, Hofgelsmar, Brunnenstraße 24, geführt auf Konto bei der Kreissparkasse zu Hofgelsmar, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt Karl Lindemann. 2 F 16/48
Hofgelsmar, 29. 7. 48 Amtsgericht

2095 Der Hypothekenbrief der Witwe Mathilde Denz in Frankfurt am Main, Blücherstraße 31, über das im Grundbuch von Fischbach Band 5 Blatt 185 eingetragene Darlehen von 1000.— GM ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Königstein/Ts. vom 28. Juli 1948 für kraftlos erklärt worden. 2 F 2/48
Königstein/Ts., 28. 7. 48 Amtsgericht

2096 In der Aufgebotsache der Eheleute Karl Hille und Ehefrau Luise Hille, geborene Knoche, in Basdorf bei Vöhl, Nr. 12, vertreten durch Rechtsanwalt Varnhagen, Korbach, hat das Amtsgericht in Korbach den abhandeltenden Grundschuldbrief über die in den Grundbüchern von Asch Bl. 82 Abt. III Nr. 1 und Basdorf Bl. 23 Abt. III Nr. 10 für Dr. Rudolf Neumann in Hamburg eingetragene, in eine Hypothek umgewandelte Grundschuld von 3400.— RM für kraftlos erklärt. 3 F 6/48
Korbach, 20. 7. 48 Amtsgericht

2097 In der Aufgebotsache des kaufmännischen Angestellten Kaspar Englert 2., Viernheim (Hessen), Lampertheimer Straße 39, hat das Amtsgericht in Lampertheim durch den Amtsgerichtsrat Glimer für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 9. Februar 1926 über 850 RM, i. W.: Achtundertundfünfzig Reichsmark — mit bis zu 10 v. H. verzinste Baudarlehensforderung zugunsten der Gemeinde Viernheim eingetragen im Grundbuch für Viernheim Blatt 2246 unter Abt. III, Nr. 4, wird für kraftlos erklärt. 6 F 15/47
Lampertheim, 2. 8. 48 Amtsgericht

2098 Durch Ausschlußurteil vom 29. Juli 1948 ist der Hypothekenbrief vom 24. Oktober 1932 über die im Grundbuch von Lintz Blatt 170 in Abt. III, Nr. 2 für die Deutsche Reichsbahnverkehrs- und Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Berlin, in Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 91, eingetragene Darlehensforderung von 3500 GM für kraftlos erklärt. 4 F 8/47
Limburg/Lahn, 29. 7. 48 Amtsgericht

2099 Durch Ausschlußurteil vom 4. August 1948 ist das auf den Namen des Gläubigers Erich Blum, Melsungen, ausgestellte Sparkassenbuch der Kreissparkasse Melsungen Nr. 3842 für kraftlos erklärt worden. F 1/48
Melsungen, 4. 8. 48 Amtsgericht

3000 Durch Ausschlußurteil vom 30. Juli 1948 ist der Grundschuldbrief über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Schotten Bd. 18, Bl. 1886 in Abt. III, Nr. 9 für die Karl Zeschky Ehefrau, geb. Häuser, in Schotten eingetragene Eigentümergrundschuld von 1000 RM, lautend nur auf den hälftigen Anteil der Gläubigerin, für kraftlos erklärt. Schotten, 30. 7. 48
Amtsgericht

3001 Der am 22. Juli 1943 erteilte Erbschein hinter der Ehefrau Elisabeth Künstler, geb. Laupus, in Niederbarnsdorf ist unrichtig und wird für kraftlos erklärt. VI 7/43
Windecken, 16. 8. 48 Amtsgericht

3002 Durch Ausschlußurteil vom 20. Juli 1948 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Wolfhagen Nr. 52 022 über 2840.39 RM, ausgestellt für den Lehrer J. Eckel, Altendorf, für kraftlos erklärt worden. F 5/48
Wolfhagen, 20. 7. 48 Amtsgericht

3003 Durch Ausschlußurteil vom 20. Juli 1948 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Volkmar Band 62 Blatt 3581 für die Ehefrau des Landwirts und Kaufmanns Josef Risse, Maria, geborene Drude, in Weida, eingetragene Grundschuld in Höhe von 2000.— RM für kraftlos erklärt worden. F 1/48
Wolfhagen, 22. 7. 48 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

3001 Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, dem 5. Oktober 1948, 10^{1/2} Uhr, im Verwaltungsgelände der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Höchst, Schützenbleiche 3-7, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1946/47. 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1946/47. 3. Wahl des Abschlussprüfers für 1947/48. Diejenigen Aktionäre, welche an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, werden gebeten, ihre Aktien spätestens am 1. Oktober 1948 in Frankfurt a. M. bei der Gesellschaftskasse, bei der Rhein-Main-Bank, bei der Hessischen Bank, bei der Mitteldeutschen Creditbank, bei dem Bankhaus Grunelius & Co., bei dem Bankhaus Heinrich Kirchhöltes & Co., bei dem Bankhaus Hans W. Petersen, in Bochum; bei der Westfalenbank Aktiengesellschaft, in Hannover; bei dem Bankhaus Hardy & Co. G. m. b. H., in Essen; bei dem Bankhaus Burkhardt & Co., in Köln; bei dem Bankhaus J. H. Stein, in Zürich; bei der Schweizerischen Kreditanstalt oder bei einer der Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie auch bei anderen Banken erfolgen; ordnungsmäßiger Hinterlegungsschein ist den vorerwähnten Anmeldestellen vor Ablauf der Hinterlegungsfrist zu übergeben. Sämtliche Hinterlegungsscheine müssen den Vermerk enthalten, daß die Aktien bis zum Schlusse der Hauptversammlung in Verwahr bleiben. Frankfurt a. M., 24. 8. 1948
Der Vorstand

3005 Berliner Verein Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit, Berlin W 35, Bülowstraße 90. Die ordentliche Hauptversammlung findet am Dienstag, dem 28. September 1948, 9 Uhr, im Restaurant „Auf der Godesburg“, in Bad Godesberg Rhein statt. Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für die Jahre 1944—1946 und 1947 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Anträge gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung.
5. Neuwahl zum Aufsichtsrat und Wahl von Ersatzmännern für den Aufsichtsrat.

Berliner Verein
Krankenversicherung a. G.
Der Vorstand:
Peter E v e n, Vorsitz

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —36 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltenen mm-Zelle DM —50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 10.500.